

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

vom 3. September 1999 (Stand 1. Januar 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ergänzung zu Artikel 43, 58 und 59 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997¹⁾ sowie zu Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁾,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. die Entlöhnung des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien;
- b. die Entschädigung der nebenamtlichen Behörden;
- c. die Entschädigung der Kommissionen.

² Für nebenamtliche Organe, deren Entschädigung nicht in diesem Gesetz geregelt wird, sind die Vorschriften für das Staatspersonal gemäss Staatsverwaltungsgesetz³⁾ sinngemäss anwendbar.

1. Gesetzgebende Behörden

1.1. Ständerat

Art. 2 *Entlöhnung*

¹ Das Mitglied des Ständerates wird wie das Mitglied des Nationalrates entlöhnt. Der Kanton erbringt sämtliche Leistungen, die nicht der Bund trägt.

¹⁾ GDB [130.1](#)

²⁾ GDB [134.1](#)

³⁾ GDB [130.1](#)

1.2. Kantonsrat

Art. 3 *Mitglieder des Kantonsrates*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Für kantonsrätliche Kommissionen gelten die Ansätze gemäss Art. 11 dieses Gesetzes (übrige Behörden und Kommissionen).

Art. 4 *Präsidualzulagen*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidentschaftsentlohnung von Fr. 4 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 800.–.

2. Ausführende Behörden

Art. 5 * *Entlohnung des Regierungsrates*

¹ Der Lohn eines Mitgliedes des Regierungsrates für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht 110 Prozent des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders.

Art. 6 *Entschädigungen und Zulagen*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält monatlich eine pauschale Entschädigung für Spesen und Repräsentationskosten je nach Wohnort von Fr. 900.– bis Fr. 1 600.–. Damit sind alle Spesen mit Ausnahme von Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden pauschal abgegolten. Für Verpflichtungen ausserhalb der Kantone Obwalden und Nidwalden gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung. *

² Zusätzlich erhält der Landammann eine monatliche Zulage von Fr. 700.– und der Landstatthalter von Fr. 300.–.

Art. 7 *Einkünfte*

¹ Honorare, wie beispielsweise für Mandate in Verwaltungsräten oder interkantonalen Gremien, die dem Mitglied des Regierungsrates von Amtes wegen durch Dritte zufallen, gehen an den Kanton.

² Entschädigungen, wie Taggelder, Spesen und Funktionszulagen, fallen unmittelbar dem Mitglied des Regierungsrates zu.

Art. 8 *Berufliche Vorsorge*

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates tritt der Vorsorgeeinrichtung bei, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist, und erhält im Versicherungsfall deren reglementarische Leistungen.

² ... *

³ ... *

⁴ ... *

Art. 8a * *Sparversicherung*

¹ Zu Gunsten der Mitglieder des Regierungsrates besteht für die Dauer ihrer Amtszeit eine Sparversicherung.

² Der Kanton und die Mitglieder des Regierungsrates leisten an die Sparversicherung einen Jahresbeitrag von je drei Prozent des jeweiligen Lohnes gemäss Art. 5 dieses Gesetzes.

³ Die Einlagen werden zum Mindestzinssatz gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁴⁾ verzinst. Der Zins wird jeweils Ende Jahr zum Kapital geschlagen.

⁴ Die gesamten aufgezinnten Einzahlungen werden den Sparversicherten auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Regierungsrat ausbezahlt. Im Todesfall wird der Betrag den Hinterbliebenen ausgerichtet.

⁴⁾ SR [831.40](#)

3. Richterliche Behörden

Art. 9 * *Entlöhnung der Gerichtspräsidien*

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders: *

- | | | |
|------|---|-------------|
| a. | Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium | 107 Prozent |
| b. | geschäftsführendes Kantonsgerichtspräsidium | 100 Prozent |
| c. | weitere Kantonsgerichtspräsidien | 95 Prozent |
| d. * | Präsidium der Steuerrekurskommission | 90 Prozent |

² Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidioms (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7 500.– pro Jahr entschädigt.

Art. 10 *Besoldung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter*

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder von richterlichen Behörden erhalten Tagelder, welche die Teilnahme an den Gerichtssitzungen und die Spesen abgelden. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 230.– für den halben Tag und Fr. 320.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 210.– bzw. Fr. 300.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 200.– bzw. Fr. 290.–. 15 Prozent dieser Tagelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen. *

² Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird zusätzlich das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

³ Zusätzlich werden für die nebenamtlichen Vizepräsidenten der Gerichte die folgenden Zulagen pro Jahr gewährt: *

- | | | |
|----|--------------------|-------------|
| a. | Obergericht | Fr. 1 600.– |
| b. | Verwaltungsgericht | Fr. 1 600.– |
| c. | Kantonsgericht | Fr. 1 600.– |

⁴ Übernimmt ein Mitglied des Gerichts ausnahmsweise in einer Sache das Gerichtspräsidium, so erhält es eine Zulage bis höchstens Fr. 1 600.–, welche durch das Gericht im Einzelfall festgelegt wird. *

Art. 10a * Aktenstudium

¹ Das entsprechende Gericht setzt die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 400.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.– festgelegt werden.

² Im Lohn der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

4. Übrige Behörden und Kommissionen**Art. 11 Sitzungsgelder**

¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.– für den halben Tag und Fr. 200.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 130.– bzw. Fr. 180.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.– bzw. Fr. 170.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 100.–.

³ Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Aufwendungen von Kommissionsmitgliedern, mit denen kein Dienstverhältnis besteht, im Einzelfall eine zusätzliche Zulage bestimmen.

⁴ Für Verpflichtungen ausserhalb von Obwalden und Nidwalden wird das Bahnbillett erster Klasse vergütet. Ergänzend gilt die Spesenregelung für die kantonale Verwaltung.

Art. 12 Kantonaler Führungsstab

¹ Angestellte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen für ihre Mitarbeit im kantonalen Führungsstab keine Zulagen und Entschädigungen. Die Einsatzzeit gilt als Arbeitszeit.

² Für externe Fachleute legt der Regierungsrat die Entschädigung im Einzelfall fest. Er berücksichtigt dabei den Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und die Verantwortung sowie allfällig entstehende Stillstandskosten bei Selbstständigerwerbenden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit dieses Gesetz einen bestimmten Fall nicht regelt, gilt bei Dienstverhältnissen ergänzend das kantonale Personalrecht sinngemäss.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen zum Behördengesetz vom 3. September 1999 **

¹ Zur Ergänzung der reglementarischen Vorsorgeleistungen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes schliesst das zuständige Departement für die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates eine Zusatzversicherung von zehn Prozent des versicherten Lohnes ab. Der Kanton zahlt die hälftige Prämie.

² Den bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitgliedern des Regierungsrates werden die Altersrenten, die sie ab diesem Zeitpunkt gemäss Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 dieses Gesetzes erwerben, bis zur Höhe der Altersrenten, die sie gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁵⁾ hätten erwerben können, aufgebessert. Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach alter Regelung (Art. 5 und 6) gelten 90 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

³ Die früheren sowie die bisherigen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder des Regierungsrates erhalten keine Überbrückungsrente.

⁴ Der Regierungsrat kann in Fällen, in denen ein Anspruch auf Altersrenten gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁶⁾ besteht, eine Abgeltung im Sinne einer Freizügigkeitsregelung oder einer ganzen oder teilweisen Kapitalauszahlung vereinbaren. *

⁵ ... *

Art. 14a * *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 2. Dezember 2001*

¹ Die Sparversicherung nach Art. 8a dieses Gesetzes gilt für die Mitglieder des Regierungsrates ab 1. Juli 2002.

⁵⁾ GDB [130.41](#)

⁶⁾ GDB [130.41](#)

² Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten ab 1. Juli 2002 72 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über die Entschädigungen der nebenamtlichen Behörden und Beamten vom 27. Oktober 1971⁷⁾, mit Ausnahme der Artikel 5 und 6 (Übergangsregelung in Bezug auf die Altersrenten);
- b. Ausführungsbestimmungen über die Entschädigungen der Präsidenten der kantonalen Kommissionen vom 7. November 1989⁸⁾;
- c. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsent-schädigungen an die Mitglieder des Regierungsrates vom 24. März 1992⁹⁾;
- d. Ausführungsbestimmungen über die Reise- und Verpflegungsent-schädigungen an die Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte und der Kommissionen vom 24. März 1992¹⁰⁾;
- e. ...¹¹⁾.

Art. 16 *Inkrafttreten*

¹ In Bezug auf die Sitzungsgelder (Art. 3, Art. 10 und 11) tritt dieses Gesetz rückwirkend auf den 1. Juni 1999 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen gelten rückwirkend ab dem 1. Juli 1999. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁷⁾ OGS 1971, 137; GDB 130.41

⁸⁾ OGS 1989, 135

⁹⁾ OGS 1993, 14

¹⁰⁾ OGS 1993, 13

¹¹⁾ Die Änderung bisherigen Rechts ist im entsprechenden Erlass nachgeführt und kann unter OGS 1999, 96 konsultiert werden

Informationen zum Erlass:

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1999, 96

geändert durch:

- Nachtrag zur Kantonsverfassung (Staatsleitungsreform zur Verkleinerung des Regierungsrates auf fünf Mitglieder) vom 2. Dezember 2001, in Kraft seit 1. Juli 2002 (OGS 2001, 84 und 73),*
- Nachtrag vom 10. April 2003, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2003 (OGS 2003, 16),*
- Nachtrag vom 23. Oktober 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 81),*
- Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 33 und 41)*
- Nachtrag vom 3. November 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012 (OGS 2011, 62)*
- Nachtrag vom 26. April 2018, (OGS 2018, 10), Botschaft und Vorlage des Regierungsrates vom 16. Januar 2018, Kantonsratssitzungen vom 15. März 2018 und 26. April 2018 (22.18.01), in Kraft seit 1. Juli 2018 (OGS 2018, 20),*
- Nachtrag vom 17. Dezember 2018 (OGS 2018, 45), Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 13. November 2018, Kantonsratssitzungen vom 5. und 17. Dezember 2018 (22.18.09), in Kraft seit 1. Januar 2019 (OGS 2019, 4)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.09.1999	01.06.1999	Erlass	Erstfassung	OGS 1999, 96
02.12.2001	01.07.2002	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2001, 84
02.12.2001	01.07.2002	Art. 6 Abs. 1	geändert	OGS 2001, 84
02.12.2001	01.07.2002	Art. 8a	eingefügt	OGS 2001, 84
02.12.2001	01.07.2002	Art. 14	Titel geändert	OGS 2001, 84
02.12.2001	01.07.2002	Art. 14a	eingefügt	OGS 2001, 84
10.04.2003	01.01.2003	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2003, 16
10.04.2003	01.01.2003	Art. 9 Abs. 1	geändert	OGS 2003, 16
10.04.2003	01.01.2003	Art. 14 Abs. 5	aufgehoben	OGS 2003, 16
23.10.2008	01.01.2009	Art. 14 Abs. 4	geändert	OGS 2008, 81
21.05.2010	01.01.2011	Art. 9	totalrevidiert	OGS 2010, 33
03.11.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 1	geändert	OGS 2011, 62
03.11.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 3	geändert	OGS 2011, 62
03.11.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 4	eingefügt	OGS 2011, 62
03.11.2011	01.01.2012	Art. 10a	eingefügt	OGS 2011, 62
26.04.2018	01.07.2018	Art. 9 Abs. 1, d.	eingefügt	OGS 2018, 10
17.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 2	aufgehoben	OGS 2018, 45
17.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 3	aufgehoben	OGS 2018, 45
17.12.2018	01.01.2019	Art. 8 Abs. 4	aufgehoben	OGS 2018, 45

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.09.1999	01.06.1999	Erstfassung	OGS 1999, 96
Art. 5	02.12.2001	01.07.2002	totalrevidiert	OGS 2001, 84
Art. 5	10.04.2003	01.01.2003	totalrevidiert	OGS 2003, 16
Art. 6 Abs. 1	02.12.2001	01.07.2002	geändert	OGS 2001, 84
Art. 8 Abs. 2	17.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	OGS 2018, 45
Art. 8 Abs. 3	17.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	OGS 2018, 45
Art. 8 Abs. 4	17.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	OGS 2018, 45
Art. 8a	02.12.2001	01.07.2002	eingefügt	OGS 2001, 84
Art. 9	21.05.2010	01.01.2011	totalrevidiert	OGS 2010, 33
Art. 9 Abs. 1	10.04.2003	01.01.2003	geändert	OGS 2003, 16
Art. 9 Abs. 1, d.	26.04.2018	01.07.2018	eingefügt	OGS 2018, 10
Art. 10 Abs. 1	03.11.2011	01.01.2012	geändert	OGS 2011, 62
Art. 10 Abs. 3	03.11.2011	01.01.2012	geändert	OGS 2011, 62
Art. 10 Abs. 4	03.11.2011	01.01.2012	eingefügt	OGS 2011, 62
Art. 10a	03.11.2011	01.01.2012	eingefügt	OGS 2011, 62
Art. 14	02.12.2001	01.07.2002	Titel geändert	OGS 2001, 84
Art. 14 Abs. 4	23.10.2008	01.01.2009	geändert	OGS 2008, 81
Art. 14 Abs. 5	10.04.2003	01.01.2003	aufgehoben	OGS 2003, 16
Art. 14a	02.12.2001	01.07.2002	eingefügt	OGS 2001, 84